



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 hh)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)]

72/54. Durchführung des Übereinkommens über Streumunition

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/71 vom 2. Dezember 2008 über das Übereinkommen über Streumunition und 70/54 vom 7. Dezember 2015 und 71/45 vom 5. Dezember 2016 über die Durchführung des Übereinkommens,

erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ein für alle Mal das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Streumunition im Zeitpunkt ihres Einsatzes verursacht wird, wenn sie nicht wie vorgesehen funktioniert oder wenn sie aufgegeben wird,

missbilligend, dass der Einsatz von Streumunition und in Verbindung damit die Opfer unter der Zivilbevölkerung in jüngster Zeit zugenommen haben, und mit der Aufforderung an diejenigen, die Streumunition weiter einsetzen, alle derartigen Tätigkeiten sofort einzustellen,

in dem Bewusstsein, dass Streumunitionsrückstände Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung unter anderem durch den Verlust der Existenzgrundlagen behindern, die Wiederherstellung und den Wiederaufbau nach Konflikten beeinträchtigen, die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen verzögern oder verhindern, sich nachteilig auf nationale und internationale Bemühungen um die Schaffung von Frieden und um humanitäre Hilfe auswirken können und noch Jahre nach Einsatz der Munition weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

besorgt über die Gefahren, die von den großen einzelstaatlichen Streumunitionsbeständen ausgehen, die für einen operativen Einsatz zurückbehalten werden, und entschlossen, deren rasche Vernichtung sicherzustellen,

überzeugt von der Notwendigkeit, auf wirksame, aufeinander abgestimmte Weise tatsächlich zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, die auf der ganzen Welt befindlichen Streumunitionsrückstände zu räumen und deren Vernichtung sicherzustellen,



im Bewusstsein der Notwendigkeit einer angemessenen Koordinierung der Anstrengungen, die in verschiedenen Gremien unternommen werden, einschließlich im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹, um auf die Rechte und Bedürfnisse der Opfer verschiedener Arten von Waffen einzugehen, und entschlossen, Diskriminierung unter den Opfern verschiedener Arten von Waffen zu vermeiden,

in Bekräftigung dessen, dass in Fällen, die von dem Übereinkommen über Streumunition² oder anderen internationalen Übereinkünften nicht erfasst sind, Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts verbleiben, wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben,

erfreut über die Schritte, die in den letzten Jahren auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene mit dem Ziel des Verbots, der Beschränkung oder der Aussetzung des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Streumunition unternommen worden sind, und in dieser Hinsicht erfreut darüber, dass seit 2014 alle zentralamerikanischen Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind und somit das von ihnen angestrebte Ziel, die erste von Streumunition freie Region der Welt zu werden, erreicht haben,

unter Betonung der Rolle des öffentlichen Gewissens bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit, erkennbar am weltweiten Ruf nach einem Ende des Leidens von Zivilpersonen, das durch Streumunition verursacht wird, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Koalition gegen Streumunition (Cluster Munition Coalition) und zahlreicher anderer nichtstaatlicher Organisationen weltweit,

feststellend, dass dem Übereinkommen insgesamt 119 Staaten beigetreten sind, davon 102 als Vertrags- und 17 als Unterzeichnerstaaten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Dubrovnik von 2015³ und dem Aktionsplan von Dubrovnik⁴, die auf der vom 7. bis 11. September 2015 in Dubrovnik (Kroatien) abgehaltenen Ersten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition verabschiedet wurden,

sowie Kenntnis nehmend von der politischen Erklärung, in der 2030 als Zieldatum für die Erfüllung aller individuellen und kollektiven ausstehenden Verpflichtungen nach dem Übereinkommen festgelegt wurde und die auf dem vom 5. bis 7. September 2016 in Genf abgehaltenen Sechsten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition unter dem Vorsitz der Niederlande im Konsens verabschiedet wurde,

unter Begrüßung des Dialogs, den der deutsche Vorsitz des Siebenten Treffens der Vertragsstaaten mit Staaten aufgenommen hat, die nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, darunter der Dialog auf Militärebene, um den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen zu unterstützen, und in Anerkennung der Hilfe, die betroffene Länder über das Konzept der Landeskoalition dabei erhalten können, ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zu erfüllen,

¹ United Nations, Treaty Series, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

² Ebd., Vol. 2688, Nr. 47713. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2009 II S. 502; LGBI. 2013 Nr. 196; öBGBl. III Nr. 82/2010; AS 2012 5385.

³ CCM/CONF/2015/7 und CCM/CONF/2015/7/Corr.1, Anhang I.

⁴ Ebd., Anhang III.

1. *fordert* alle Staaten, die dem Übereinkommen über Streumunition² nicht angehören, *nachdrücklich auf*, sich ihm so bald wie möglich durch Ratifikation oder Beitritt anzuschließen, und fordert alle Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;
2. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die Umsetzung des Aktionsplans von Dubrovnik⁴;
3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die steigende Zahl der Vorwürfe, Berichte oder dokumentierten Beweise betreffend den Einsatz von Streumunition in verschiedenen Teilen der Welt und die damit verbundenen Opfer unter der Zivilbevölkerung;
4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;
5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, die der Räumung und Vernichtung von Streumunitionsrückständen und damit zusammenhängenden Aktivitäten größere Wirksamkeit verleihen könnten;
6. *wiederholt* die Bitte an die Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, sich an einem anhaltenden Dialog zu Fragen von Belang für das Übereinkommen zu beteiligen, um dessen humanitäre Wirkung zu erhöhen und seine weltweite Geltung zu fördern, sowie einen Dialog auf Militärebene aufzunehmen, um konkrete Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Streumunition anzugehen;
7. *erneuert ihre Einladung und Aufforderung* an alle Vertragsstaaten, interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Koalition gegen Streumunition und andere einschlägige nichtstaatliche Organisationen, an den künftigen Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens teilzunehmen;
8. *fordert* die Vertragsstaaten und die Teilnehmerstaaten *auf*, Fragen zu behandeln, die sich aus ausstehenden Beiträgen und der kürzlich umgesetzten Finanz- und Rechnungs-führungspraxis der Vereinten Nationen ergeben;
9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

62. Plenarsitzung
4. Dezember 2017